

Parker Hannifin GmbH, Zweigniederlassung Wien

1. Allgemeines

1.1 Die Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen von Waren („Waren“) inklusive dazugehöriger Software (in die Waren eingebettet oder gesondert herunterladbar) („Software“) sowie die Erbringung von Serviceleistungen („Dienstleistungen“) der Parker Hannifin GmbH, Zweigniederlassung Wien („Verkäuferin“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

1.2 Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen eines Käufers, der Waren oder Dienstleistungen bestellt („Käufer“), erkennt die Verkäuferin nicht an, es sei denn, sie stimmt ausdrücklich und schriftlich deren Geltung zu. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, und zwar unabhängig davon ob diese Bedingungen in Papierform, Fax, sonstigen Formen elektronischen Datenverkehrs oder E-Commerce übermittelt werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich; Bestell- oder Artikelnummer beziehen sich auf die jeweils neueste Ausgabe der Unterlagen der Verkäuferin wie Kataloge oder Prospekte, aus denen sich auch weitergehende technische Angaben ergeben. Diese Unterlagen sind nicht maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Für die genaue Einhaltung der im Katalog z. T. angegebenen Stückgewichte kann keine Gewähr übernommen werden.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung (z.B. in Papierform, E-Mail oder Fax) einer Bestellung des Käufers zu Stande.

2.3 Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Anspruch der Verkäuferin auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit oder sonst durch schlechte Vermögensverhältnisse des Käufers gefährdet ist, insbesondere aufgrund Überschreitung des Kreditlimits durch den Käufer oder offener, überfälliger Rechnungen, ist die Verkäuferin berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, bis der Käufer die Gegenleistung (in Form einer Vorauszahlung des Kaufpreises) bewirkt oder angemessene Sicherheit für sie geleistet hat. Die Verkäuferin ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sie dem Käufer erfolglos eine angemessene Frist zur Bewirkung der Gegenleistung oder zur Sicherheitsleistung gesetzt hat.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Der Käufer wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass die von der Verkäuferin in ihren Angeboten angegebenen Preise freibleibend sind. Die Verkäuferin behält sich vor, insbesondere im Fall von geänderten Marktbedingungen, wie z.B. Wechselkursschwankungen, Energie- und Arbeitskosten, Rohstoffpreisen (vor allem Stahl, Messing, Gummi, Magnete und Aluminium), Preise zu erhöhen oder einen Preisaufschlag zu verlangen vor der Lieferung der Produkte und/oder der Erbringung der Dienstleistungen. Der Käufer wird vor der Änderung schriftlich benachrichtigt..

3.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise als exklusive Verpackungskosten, Porto, Fracht, allfällige sonstige Versand- und Bearbeitungskosten, Versicherungskosten, Zölle, Umsatzsteuer, Abgaben, Steuern oder Gebühren sowie damit zusammenhängende Zinsen, Strafen, Bußgelder oder allfällige sonstige Beträge, die vom Käufer zusätzlich zu den Preisen für die Waren bzw. Dienstleistungen zu zahlen sind und die in der Rechnung als separater Posten ausgewiesen oder gesondert in Rechnung gestellt werden. Der jeweils gültige Umsatzsteuersatz wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3 Alle Rechnungen der Verkäuferin sind vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarung 30 Tage nach Rechnungsdatum netto ohne jeden Abzug bei der in der Rechnung genannten Zahlstelle der Verkäuferin in Euro zahlbar.

3.4 Die Verkäuferin ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmung des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen.

3.5 Kommt der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, oder wurden der Verkäuferin andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist die Verkäuferin berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

4.1 Der Käufer ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur im Hinblick auf Forderungen berechtigt, die von der Verkäuferin schriftlich konstitutiv anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Zurückbehaltung des Kaufpreises aufgrund von Mängelrügen ist nur zulässig wenn der Mangel von der Verkäuferin schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist; zudem ist die Zurückbehaltung nur in Höhe eines angemessenen Teiles des Kaufpreises im Verhältnis zur Schwere des Mangels berechtigt.

4.2 Der Käufer erklärt sich mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Verkäuferin und deren verbundenen Unternehmen einverstanden.

5. Liefer- und Leistungszeit

5.1 Die von der Verkäuferin genannten Termine und Fristen sind unverbindlich. Abruf- und Rahmenaufträge bedürfen individueller Lieferzeitvereinbarungen. Der Käufer verpflichtet sich, die in den Abruf- und Rahmenverträgen genannten Mengen auch tatsächlich innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens abzurufen.

5.2 Lieferungen erfolgen, soweit nicht etwas Anderweitiges zwischen den Parteien vereinbart wurde, CPT Incoterms® 2020, wobei der Ort der Lieferung (Gefahrenübergang) und der vereinbarte benannte Bestimmungsort der Waren unter Punkt 6.1 näher bestimmt werden.

5.3 Angemessene Teillieferungen und Teilleistungen sind im zumutbaren Umfang zulässig. Des Weiteren sind Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10 % gestattet; verrechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge. Verrechnungsgrundlagen sind ausschließlich die am Versandort festgestellten Mengen bzw. Gewichte.

5.4 Wurden im Einzelfall – entgegen Punkt 5.1, Satz 1 – Termine oder Lieferfristen verbindlich mitgeteilt oder vereinbart, ist die Verkäuferin berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu 1 Monat zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist von mindestens weiteren 14 Tagen gesetzt hat. Vor Ablauf der Nachfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen. Das Recht des Käufers, Schadensersatz zu verlangen, richtet sich nach den Voraussetzungen in Punkt 9.

5.5 Die Verkäuferin ist nicht verantwortlich für Verzögerungen bei der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen als Folge höherer Gewalt, die auf ihr selbst, ihre Lieferanten und/oder ihre Spediteure einwirkt. Höhere Gewalt umfasst unter anderem: Unfälle, Streiks und/oder Arbeitskämpfe, Handlungen der Regierung oder einer Regierungsbehörde, Naturereignisse, Epidemien, Pandemien oder andere schwerwiegende weit verbreitete Krankheiten, Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Verzögerungen oder Ausfälle bei der Lieferung von Spediteuren oder Lieferanten, Materialmangel oder jede andere Ursache, die sich der angemessenen Kontrolle der Verkäuferin entzieht. Ein Ereignis höherer Gewalt entbindet die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Bestellung zu stornieren, wenn er einseitig einen Produktionsstopp beschließt, der nicht durch Beschluss der Regierung eingeleitet wurde.

Ein Rücktrittsrecht steht dem Käufer in diesen Fällen höherer Gewalt erst zu, wenn die vereinbarte Lieferzeit bereits um mehr als 10 Wochen überschritten ist. Vorher besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Verkäuferin dem Käufer schriftlich mitgeteilt hat, dass die Lieferung durch sie nicht erbracht werden kann. Sofern die Herstellung der

Ware durch höhere Gewalt bzw. einen Arbeitskampf nicht zumutbar ist, wird die Verkäuferin ebenfalls von ihrer Leistungsverpflichtung befreit und ist ohne Schadenersatzpflicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6. Gefahrenübergang

6.1 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, trägt die Verkäuferin die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Waren bis zur Übergabe der Waren an den ersten Frachtführer am Versandort ("Ship From") der Verkäuferin. Der Transport der Waren wird von der Verkäuferin an den benannten Bestimmungsort ("Ship To") veranlasst und die Frachtkosten sowie andere Versand- und Bearbeitungskosten gemäß Punkt 3.2 werden als separate Position auf der Rechnung ausgewiesen oder zusätzlich zum Warenpreis gesondert in Rechnung gestellt. Der Versandort ("Ship From") und der Bestimmungsort ("Ship To") sind unter anderem in der von der Verkäuferin ausgestellten Auftragsbestätigung angegeben.

6.2 Angelieferte Waren sind vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Punkt 8 jedenfalls entgegenzunehmen, es sei denn, sie weisen einen nicht geringfügigen Mangel auf. Hat der Käufer die Ware nicht wie vereinbart übernommen (Annahmeverzug), ist die Verkäuferin nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware entweder bei sich einzulagern, wofür eine Lagergebühr von 0,5% des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung gestellt wird, oder auf Kosten und Gefahr des Käufers bei einem dazu befugten Gewerbsmann einzulagern. Gleichzeitig ist die Verkäuferin berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum der Verkäuferin.

7.2 Erlischt das Alleineigentum der Verkäuferin an der gelieferten Ware durch Vermischung oder Verarbeitung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Käufers an der einheitlichen Sache in Höhe des Rechnungswerts wertanteilmäßig auf die Verkäuferin übergeht. Der Käufer verwahrt das Eigentum oder Miteigentum der Verkäuferin unentgeltlich.

7.3 Der Käufer verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware bzw. die im Miteigentum der Verkäuferin stehende Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Anwendung der ingenieurmäßigen Praxis vor Verderb, Minderung oder Verlust zu bewahren und zu lagern. Der Käufer hat sich in jedem Fall zu informieren, wie fachgerecht zu lagern ist und hat die betreffende Ware erforderlichenfalls auch während der Lagerung entsprechend zu warten.

7.4 Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Verkäuferin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die

Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurück zu verlangen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Das Recht der Verkäuferin, Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Das gleiche gilt bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Käufers.

8. Gewährleistung

8.1 Die Verkäuferin gewährleistet, dass die Waren keine Materialfehler oder Verarbeitungsfehler aufweisen. In Bezug auf Dienstleistungen leistet die Verkäuferin Gewähr, dass diese unter Beachtung der allgemein anerkannten Ausübungsgrundsätze und einem für die jeweilige Dienstleistung branchenüblichen Sorgfaltsmaßstab ausgeführt werden und bezüglich der Software gewährleistet die Verkäuferin, dass diese die von der Verkäuferin angegebenen Leistungsmerkmale erfüllt. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung, insbesondere in Bezug auf Konstruktion und Funktionstüchtigkeit, ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob eine solche Beschaffenheit ausdrücklich oder schlüssig erklärt wurde. Die Rechte an jeglicher dem Käufer zur Verfügung gestellten Software verbleiben bei der Verkäuferin. Der Käufer erwirbt eine bloße Bewilligung zur Nutzung der Software, jedoch keine weitergehenden Rechte daran. Diese Nutzungsbewilligung wird vorbehaltlich der Einhaltung der mit der Software übermittelten Lizenzbestimmungen gewährt. Rechte aus Garantien bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit der Verkäuferin. Die Angaben der Verkäuferin zu den Waren und Dienstleistungen in ihren Katalogen, Prospekten, Zeichnungen, Abbildungen, Preislisten und sonstigen Leistungsdaten stellen lediglich Beschreibungen, Kennzeichnungen oder Richtwerte dar, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nicht etwas anderes ergibt. Geringfügige, unerhebliche Abweichungen gegenüber den Katalogen oder früher gelieferten Waren gelten nicht als Mängel. Die Verkäuferin leistet keine Gewähr dafür, dass die Software fehlerfrei, mangelfrei oder fehlertolerant ist oder, dass die Nutzung der Software durch den Käufer sichergestellt ist und ohne Unterbrechung erfolgen kann. Der Käufer verpflichtet sich die Software nicht in Verbindung mit gefährlichen oder hochriskanten Tätigkeiten oder einer derartigen Umgebung, wie insbesondere dem Betrieb von Nuklearanlagen, Luftfahrtsystemen, Flugsicherungssystemen, Lebenserhaltungssystemen oder medizinischen Geräten, einzusetzen.

8.2 Der Käufer ist durch eigene Untersuchung und Prüfung allein dafür verantwortlich, die endgültige Auswahl des Systems und der Ware zu treffen und sich zu vergewissern, dass alle Leistungs-, Dauerfestigkeits-, Wartungs-, Sicherheits- und Warnanforderungen der Anwendung erfüllt werden. Der Käufer muss alle Aspekte der Anwendung genau untersuchen, geltenden Industrienormen folgen und die Spezifikationen und andere technische Informationen in Bezug auf die Ware im aktuellen Produktkatalog sowie alle anderen Unterlagen, die von der Verkäuferin bereitgestellt,

werden, beachten. Soweit die Verkäuferin Ware basierend auf technischen Daten oder Spezifikationen liefert, die vom Käufer beigestellt wurden, ist der Käufer dafür verantwortlich festzustellen, dass diese technischen Daten und Spezifikationen für alle Anwendungen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungszwecke der Ware oder Systeme geeignet sind und ausreichen. Falls der Käufer nicht der Endverbraucher ist, wird der Käufer sicher stellen, dass der Endverbraucher die Bestimmungen dieses Punktes beachtet.

8.3 Die Abnutzung von Verschleißteilen stellt keinen Mangel dar.

8.4 Werden Montage-, Einbau-, Vertriebs- oder Wartungsanweisungen der Verkäuferin nicht befolgt, Änderungen an den Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, erlöschen sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Käufers.

Ansprüche des Käufers wegen Mängeln setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 UGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen nach Ankunft der Ware am Lieferort schriftlich geltend zu machen. Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

8.5 Wird vom Käufer das Vorliegen eines Mangels behauptet, können daraus resultierende Ansprüche, insbesondere wegen Gewährleistung oder Schadensersatz nur geltend gemacht werden, wenn der Käufer beweist, dass der Mangel bereits im Zeitpunkt der Ablieferung der Ware vorhanden war; dies gilt auch innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablieferung der Ware. Wurde die Ware noch nicht an einen Endverbraucher geliefert, wird die Verkäuferin bei begründeten und ordnungsgemäß gerügten Mängeln nach ihrer Wahl eine Preisminderung gewähren, eine Ersatzlieferung oder Verbesserung vornehmen oder den Vertrag wandeln.

Schadenersatzansprüche des Käufers, denen die Behebung des Mangels zugrunde liegt oder die anstelle von Gewährleistungsansprüchen erhoben werden, können erst geltend gemacht werden, wenn die Verkäuferin mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten ist. Im Übrigen richtet sich das Recht des Käufers, Schadensersatz geltend zu machen, nach Punkt 9.

8.6 Ansprüche wegen eines behaupteten Mangels erlöschen binnen eines Jahres nach Lieferung der Waren oder sechs Monate nach Erbringung der Dienstleistungen an den Käufer. Die Gewährleistungsfrist für Software beträgt neunzig Tage ab Lieferung der Ware oder ab Datum des Herunterladens durch die Verkäuferin oder den Endverbraucher.

8.7 Ein Rückgriff nach §933b ABGB ist ausgeschlossen.

9. Schadensersatz, Haftungsbeschränkung

9.1 Die Verkäuferin haftet nur, soweit sie oder ihre Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 1313a ABGB Schäden durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht haben. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, Folgeschäden, Verzugsschäden, entgangenem Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden des Käufers sind ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

9.2 Schadenersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres ab Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Schadens und des Schädigers.

9.3 In jedem Fall ist die Haftung der Verkäuferin auf die Höhe des Nettobestellwertes beschränkt.

9.4 Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der Verkäuferin verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

10. Nutzungs- und Verwertungsrecht, Schutzrechte

10.1 Soweit die Verkäuferin aufgrund einer Bestellung des Käufers nach dessen Anweisungen und Richtlinien Ware herstellt und an den Käufer liefert, haftet der Käufer der Verkäuferin für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Waren und Dienstleistungen von Schutzrechten Dritter. Er stellt die Verkäuferin von allen entsprechenden Ansprüchen frei und wird sie diesbezüglich schad- und klaglos halten.

10.2 Soweit die Verkäuferin dem Käufer Werkzeuge, Entwürfe, Einbauvorschläge oder sonstige Zeichnungen und Unterlagen zusammen mit der Ware zur Verfügung stellt, behält sie sich hieran das Eigentum und alle Schutz- und Nutzungsrechte vor. Der Käufer ist nur zur Nutzung im Rahmen des Kaufvertrages berechtigt; er ist insbesondere nicht berechtigt, solche Gegenstände zu vervielfältigen oder sie Dritten zugänglich zu machen.

11. Compliance

11.1 Der Käufer verpflichtet sich alle anwendbaren Gesetze, Regulierungen sowie branchenübliche Berufssorgfaltspflichten, insbesondere in Ländern, in denen der Käufer tätig ist und/oder die Ware benutzt werden soll, einzuhalten. Diese Verpflichtung umfasst vor allem auch die Einhaltung von Anti-Korruptions-Gesetzen sowie Ausfuhrbeschränkungen („Ausfuhrgesetze“) der Vereinigten Staaten von Amerika sowie der Europäischen Union. Der Käufer verpflichtet sich weiters die Verkäuferin von allen Schäden, die durch die Verletzung dieser Bestimmungen durch den Käufer, seine Mitarbeiter oder Gehilfen entstehen können, schad- und klaglos zu halten. Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass ihm die anwendbaren Anti-Korruptions-Gesetze und Ausfuhrgesetze bekannt sind und bestätigt, dass er diese einhalten wird und keine Maßnahmen setzen wird, die als Verletzung dieser Bestimmungen durch die Verkäuferin, qualifiziert werden können. Insbesondere verpflichtet sich

der Käufer keine unmittelbaren oder mittelbaren Zahlungen zu tätigen oder sonstige geldwerte Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren um dadurch einen Dritten dahingehend zu beeinflussen Waren der Verkäuferin zu erwerben oder das Geschäft der Verkäuferin sonst zu fördern. Diese Verpflichtung zur Unterlassung der Beeinflussung umfasst insbesondere Regierungsvertreter, Behörden, ausländische politische Parteien oder Vertreter davon, Kandidaten für ein ausländisches politisches Amt, Unternehmen oder sonstige Dritte. Darüber hinaus verpflichtet sich der Käufer auch die Waren der Verkäuferin nicht in einer Art und Weise, die Ausfuhrgesetze verletzt oder die Verletzung davon durch die Verkäuferin bewirkt, zu nutzen, zu warten, zu empfangen, zu übertragen oder zu transportieren.

11.2 Die Verkäuferin ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung erhaltenen Daten über den Käufer unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes für eigene Zwecke zu speichern und zu verarbeiten.

12. Teilwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

13. Gerichtsstand-Erfüllungsort

Gerichtsstand ist das sachlich für Wien 1. Bezirk zuständige Gericht; die Verkäuferin ist jedoch auch berechtigt, das am Sitz des Käufers zuständige Gericht anzurufen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz der Verkäuferin in Wien.

14. Anwendbares Recht

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und der Verkäuferin gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des Einheitlichen UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods).